



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/ h70.024.06

Merkblattdatum
08/2022

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Merkblatt zu Firmenbezeichnungen und Namen (Art. 1011 ff. PGR)

1. Firma und Name

Die Firma ist der Name eines Unternehmers, unter dem er eine Unternehmung im Handelsregister eintragen lassen hat, sie betreibt und die Unterschrift für sie abgibt.¹ Die Firma dient daher der Individualisierung und Identifizierung der im Handelsregister eingetragenen Rechtssubjekte.

Der Name ist hingegen die Bezeichnung natürlicher Personen sowie von Vereinen und Stiftungen.²

Im Rechtsverkehr muss die im Handelsregister eingetragene Firma oder der im Handelsregister eingetragene Name vollständig und unverändert angegeben werden (sog. Firmen- und Namensgebrauchspflicht).

2. Grundsätze für die Firmenbildung³

Die Firma darf neben den nach Gesetz erforderlichen nur die gesetzlich zulässigen Angaben enthalten. Zusätze als Nebenbestandteile zum Kern der Firma können persönliche Verhältnisse des Firmaträgers, Angaben über den Betriebsgegenstand, Nachfolgeverhältnisse, Geschäftsbezeichnungen, Warenzeichen, den Ort der Unternehmung oder Phantasiebezeichnungen zum Ausdruck bringen, sofern sie nicht unwahr, unsittlich oder rechtswidrig sind oder dem unlauteren Wettbewerb dienen.

Der Rechtsformzusatz muss am Ende der Firma stehen und als eigenes Wort angeführt sein. Zulässig ist beispielsweise „*Vollmond Anstalt*“; unzulässig ist beispielsweise „*Vollmondanstalt*“.

Angaben zu blossen Reklamezwecken in einer Firma und sogenannte Untertitel sind unzulässig.

Zulässige Abkürzungen von Rechtsformen der Unternehmungen von Gesellschaften ohne Persönlichkeit mit Firma, Verbandspersonen, Einzelunternehmungen mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung dürfen in der Firma nur so erfolgen, dass eine Verwechslung mit einer anderen Rechtsform ausgeschlossen ist.

¹ Art. 1011 Abs. 1 PGR

² Art. 1031 PGR

³ Art. 1012 PGR

3. Sprache und Schriftzeichen⁴

Firmen müssen, sofern das Amt für Justiz keine Ausnahme gestattet, in deutscher Sprache eingetragen werden. Zusätze in anderen Sprachen sind zulässig.

Die Eintragung allein in einer fremden Sprache ist nur bei juristischen Personen zulässig, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Ausnahmen können vom Amt für Justiz bewilligt werden.

Juristische Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, können die Firma neben der deutschen auch in einer anderen Sprache eintragen, wobei die Reihenfolge keine Rolle spielt.

Wird eine Firma in mehreren Sprachen eingetragen, müssen die Fassungen inhaltlich möglichst übereinstimmen.

Grammatikregeln sind für die Schreibweise nicht massgebend. Die Firma muss jedoch einheitlich und eindeutig bestimmbar sein.

Unzulässig sind:

- *Rein figurative Zeichen (grafische Besonderheiten, Symbole, Bildzeichen);*
- *mehrere Leerschläge zwischen den einzelnen Zeichen; zulässig ist höchstens der normale Wortabstand.*

Zulässig sind:

- *Sämtliche lateinische Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabische Zahlen;⁵*
- *Interpunktionszeichen sowie Kombinationen oder Wiederholungen von Interpunktionszeichen, sofern diese nicht alleinige Bestandteile von Firmen- bzw. Namensbezeichnungen sind und die Erkennbarkeit der Rechtsform gewährleistet ist.*

Massgeblich sind bei:

- *Einzelunternehmen: Die Bezeichnung in der Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister;*
- *Personengesellschaften: Der Gesellschaftsvertrag;*
- *den übrigen Verbandspersonen: Die Statuten;*
- *öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten: Der jeweilige Rechtserlass.*

4. Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma⁶

Eine im Handelsregister eingetragene Firma darf im Lande von keiner anderen Firma benutzt werden. Das Amt für Justiz hat daher die Eintragung einer bereits eingetragenen identischen Firma zu verweigern. Die Bestimmungen über die Firmenausschliesslichkeit finden auch auf im

⁴ Art. 1014 PGR

⁵ Art. 1014 Abs. 4 PGR

⁶ Art. 1016 PGR

Handelsregister nicht eingetragene Stiftungen⁷ und auf eingetragene und hinterlegte Treuhänderschaften sinngemäss Anwendung.⁸

Liegt eine offensichtliche Verwechslungsgefahr vor, verlangt das Amt für Justiz die Beifügung eines unterscheidungskräftigen Zusatzes.

Deutlich unterscheidbar sind zwei Firmen dann, wenn der Unterschied bei Anwendung der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt erkennbar ist.

Die Rechtsform ist kein unterscheidungskräftiges Merkmal. Bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr muss daher immer ein Vergleich der beiden in Frage stehenden Firmen ohne den Rechtsformzusatz erfolgen.

Nicht unterscheidungskräftig sind insbesondere:

- *Gross-/Kleinschreibung:*
„XL Fast Burger AG“/ „XL FAST BURGER AG“
- *Lücken (Zeichen- bzw. Wortabstände):*
„XL Fast Burger AG“/ „XLFastburger AG“
- *Interpunktionszeichen:*
„XL Fast Burger AG“/ „XL-Fast-Burger-AG“
- *Umlaute (ae=ä; oe=ö; ue=ü) auch bei Personennamen:*
„Heinrich Mäder AG“ = „Heinrich Maeder AG“
oder
- *ph=f, tz=z; c=k=ck, dt=t*

Unterscheidungskräftig sind insbesondere:

- *Klang (Ausspracheidentität) z.B. „Thiim“ und „Team“;*
- *Schriftbild (Silben- und Buchstabenzahl, Wortlänge);*
- *z.B. „AA Power Fitness“/ „AAA POWER FITNESS“;*
- *Sinngehalt z.B. „QX Holding“/ „QX Beteiligungen“.*

5. Täuschungsverbot und Wahrheitsgebot

In der Firma bzw. im Namen dürfen nur Tatsachen erwähnt werden, die mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimmen und nicht zur Täuschung geeignet sind.

Eine Täuschungsgefahr besteht dann, wenn die Firma einen oder mehrere Begriffe enthält, die sich auf eine Tätigkeit oder ein Produkt bzw. eine Dienstleistung beziehen, die von der (statutarischen) Zweckumschreibung nicht gedeckt sind (sog. Firma-Zweck-Relation). Bei einer späteren Änderung der Firma oder des Zwecks muss die Relation zwischen der Firma und dem Zweck erneut geprüft werden.

Werbende Elemente sind nur zulässig, soweit sie dem Wahrheitsgebot entsprechen, das Täuschungsverbot nicht verletzen und keinen öffentlichen Interessen (Details dazu siehe unter Pkt. 6.) entgegenstehen.

⁷ Art. 1044a Abs. 1 PGR

⁸ Art. 1044b Abs. 2 PGR

Unklare Firmen bieten keine Gewähr für eine eindeutige Identifizierung und Individualisierung und sind dadurch für Dritte irreführend: Beispielsweise sind Firmen, die aus mehreren Teilen bestehen, welche für sich geeignet sind, eigenständige Firmen darzustellen, unzulässig. Unzulässig sind somit Firmen, in denen die Rechtsform des Unternehmens mehrmals enthalten ist oder der Familienname einer Person mehrmals angeführt ist (sog. Doppelfirmen).

6. Öffentliche Interessen

Firmen oder Namen dürfen gegen keine religiösen, sittlichen oder nationalen Empfindungen verstossen oder völkerrechtlich geschützte Bezeichnungen enthalten.

7. Unzulässigkeit reiner Sachbegriffe

Die Firma bzw. der Name hat die Funktion, ein Rechtssubjekt zu kennzeichnen und von anderen zu unterscheiden. Da reinen Sachbegriffen die notwendige Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft fehlt, sind diese nicht geeignet, ein Rechtssubjekt zu individualisieren. Weder eine Firma noch ein Name darf daher aus einem reinen Sachbegriff gebildet werden.

Unzulässig sind daher z.B. die Firmen „*Handelsgesellschaft mbH; Wohnungsbau AG; Grosshandels AG.*“

Zulässig durch Hinzufügung weiterer individualisierender Bestandteile sind aber „*Handelsgesellschaft Marxer mbH; Wohnungsbau Weiss AG; Migros Grosshandels AG.*“

8. Nationale und internationale Bezeichnungen und Rotes Kreuz⁹

Nationale Bezeichnungen, insbesondere die Worte „*Fürstentum*“, „*fürstlich*“, „*Liechtenstein*“, „*liechtensteinisch*“, „*Staat*“, „*Land*“ allein oder in Verbindung mit dem übrigen Wortlaut der Firma dürfen in der Firma nicht enthalten sein; dies gilt auch für die offiziellen Länderkennzeichen „*LIE*“, „*LI*“ und „*FL*“. Derartige Bezeichnungen in der Firma können ausnahmsweise vom Amt für Justiz, allenfalls nach Anhörung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, der Wirtschaftskammer Liechtenstein oder der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer, bewilligt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

Gleiches gilt für Gemeindebezeichnungen, sofern es sich nicht nur um die Angabe des Ortes der Niederlassung handelt.

Die Worte „*Rotes Kreuz*“ dürfen nicht in der Firma oder in einem Zusatz enthalten sein.

Ebenso dürfen andere internationale Bezeichnungen nur geführt werden, wenn besondere Gründe die Zulassung der Bezeichnung rechtfertigen.

Generell verboten ist die Verwendung von offiziellen Abkürzungen wie Staatenbezeichnungen (z.B. CH, NL, USA), Namen oder Abkürzungen der Vereinten Nationen (UNO) oder ihrer Sonderorganisationen (z.B. UNESCO, UNICEF, WHO) sowie weiterer zwischenstaatlicher Organisationen (z.B. EU, EWR, EFTA, NATO, IMF/IWF).

⁹ Art. 1013 PGR

9. Zweigniederlassungen¹⁰

Die Firma der Zweigniederlassung muss ausser der unveränderten Firma der Hauptniederlassung und deren Ort die ausdrückliche Bezeichnung als Zweigniederlassung und den Ort der Zweigniederlassung enthalten.

10. Auflösung und Liquidation

Die bisherige Firma ist mit dem Zusatz „in Liquidation“, „in Liq.“ oder „i.L.“ zu ergänzen.¹¹ Befindet sich das Unternehmen in Nachtragsliquidation, ist die Firma durch den Zusatz „in Nachtragsliquidation“ zu ergänzen.

11. Spezialgesetzliche Vorschriften

Firmenrechtliche Vorschriften finden sich auch in diversen Spezialgesetzen.

So dürfen z.B. Bezeichnungen, die eine Tätigkeit als Bank oder Wertpapierfirma vermuten lassen, nur für Unternehmen verwendet werden, die über eine Bewilligung als Bank oder Wertpapierfirma verfügen.¹² Ähnliches gilt für Versicherungsunternehmen.¹³

Die Firma einer Ärztesgesellschaft muss neben dem Hinweis auf die Ausübung des Ärzteberufes den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters der Ärztesgesellschaft enthalten.¹⁴ Die Firma einer Gesundheitsberufegesellschaft muss den Hinweis auf die Ausübung des Gesundheitsberufes, der sich auf den Wortlaut der Bewilligungsart zu beschränken hat, enthalten.¹⁵

Auch die Firma einer Rechtsanwalts-gesellschaft muss neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwalts-tätigkeit den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters enthalten.¹⁶

Sehr detaillierte firmenrechtliche Vorschriften finden sich in den jeweiligen Gesetzen über Organismen über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren,¹⁷ Investmentunternehmen¹⁸ und Investmentfonds.¹⁹

12. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*

¹⁰ Art. 1015 PGR

¹¹ Art. 131 Abs. 1 PGR

¹² Art. 16 Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG)

¹³ Art. 23 Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)

¹⁴ Art. 15c Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz)

¹⁵ Art. 18b Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007

¹⁶ Art. 33 Rechtsanwalts-gesetz (RAG) vom 8. November 2013

¹⁷ Art. 12 Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

¹⁸ Art. 21 Investmentunternehmens-gesetz (IUG) vom 2. Dezember 2015

¹⁹ Art. 15a Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)